

**Jahrgang 45/2018**

**Dienstag, den 17.04.2018**

**Nr. 19**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Kreisstadt Bergheim**

65. Bekanntmachung  
Tagesordnung zur Ratssitzung am 23.04.2018 2 - 3

## **Bedburg**

66. Bekanntmachung  
29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg - Ehemalige Zuckerfabrik 4 - 8
67. Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – Ehemalige Zuckerfabrik 9 - 12
68. Bekanntmachung  
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte – Flurbereinigung 13 - 15

## **Pulheim**

69. Bekanntmachung  
1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushalts-  
jahr 2018 16 - 18

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 23.04.2018 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Wahl eines /einer Ortsbürgermeister/-in für den Stadtteil Oberaußem unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter / als Ehrenbeamtin
- 4 Gleichstellungsplan 2018 - 2021
- 5 Unmittelbare Beteiligung der Stadtwerke Bergheim GmbH an der Windpark Paffendorf GmbH & Co. KG – mittelbare Beteiligung der Kreisstadt Bergheim an der Windpark Paffendorf GmbH & Co. KG
- 6 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule
- 7 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 83 GO NRW bei der Krankenhausumlage
- 8 Neubau Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven  
hier: Erfordernis einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe
- 9 130. Flächennutzungsplanänderung "Bolzplatz am Funkturm"
  - a) Informationen über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
  - b) Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
  - c) Beschluss über die 130. Flächennutzungsplanänderung "Bolzplatz am Funkturm"
- 10 Bebauungsplan Nr. 284 / Bm "Kita Kennedystraße"
  - a) Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
  - b) Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
- 11 Bestellung von Vertretern/-innen der Kreisstadt Bergheim in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova

## 12 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen

- a) Besetzung von Ausschüssen gem. § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW  
Antrag der Fraktion MDW! - Die Linke vom 05.04.2018
- b) Nachbesetzung von Ausschuss-Sitzen gem. § 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW

## 13 Einrichtung eines interfraktionellen Arbeitskreises zum Thema "Friedhofsgebühren und Friedhofsgebührensatzung"

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.03.2018

## 14 Mitteilungen

14.1 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.03.2018 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2017

14.2 Statistische Veränderung der Jahrgangsbreiten 2016-18

14.3 Sachstandsbericht Entwicklung des Bergheimer Bahnhofsareals

14.4 Reitregelung im Rhein-Erft-Kreis gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz  
hier: Allgemeinverfügung zur Reitregelung ab dem 01.01.2018

## 15 Anfragen

15.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

15.1.1 Schriftliche Anfrage der Stadträte Achim Brauer und Klaus-Dieter Felkel vom 10.04.18

Hier: Anfrage zur Schaffung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit in der Stadt Bergheim

15.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

## **Nichtöffentliche Sitzung**

1 Beschlusskontrolle

2 Mitteilungen

3 Anfragen

3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 12.04.2018

gez. Mießeler,  
Bürgermeister



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg Ehemalige Zuckerfabrik**

**hier: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bedburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

Der Änderungsbereich umfasst die Frei- und Waldflächen zwischen der Erft (Westen), dem Schlosspark (Norden), dem Fuß- und Radweg von Blerichen nach Broich (Osten) sowie dem Weg vor dem Becken der ehemaligen Klärteiche (Süden). Die hier dargestellten baulichen Flächen des Flächennutzungsplanes (Gewerbe- und Sonderbauflächen der ehemaligen Zuckerfabrik) sollen zugunsten von Grün- und Waldflächen deutlich reduziert werden. Die verbleibenden baulichen Flächen sollen darüber hinaus als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll ein Projekt zur Entwicklung eines 22,3 ha großen Wohnquartiers vorbereitet werden.

Der geographische Umgriff sowie auch die Zielsetzung dieser 29. Flächennutzungsplanänderung sind im Übrigen identisch mit dem Entwurf der, vom Rat der Stadt am 12.07.2011 festgestellten, 29. Flächennutzungsplanänderung. Da dieser Entwurf damals nicht zur Rechtskraft geführt wurde, sollen die Unterlagen aus Gründen der Rechtssicherheit mit ergänzenden Erläuterungen zum aktuellen Planungsrecht sowie zur sich vor Ort veränderten Situation nochmals öffentlich ausgelegt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung und den aktualisierten Erläuterungen hierzu, dem Umweltbericht und den aktualisierten Erläuterungen hierzu, der gutachterlichen Stellungnahmen zur Geräuschkennsituation sowie der Abwägungstabellen der im bisherigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**25. April 2018 bis einschließlich 29. Mai 2018**  
**im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,**  
**Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,**  
**im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Bauen >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

- Anbindung Rad- und Fußwege, Berücksichtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes (Zweckverband Naturpark, 25.10.2010)
- Bodenbeschaffenheit und Umgang mit diesem (Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, 04.11.2010 | RWE Power AG, 12.11.2010 und 20.01.2011 | Rhein-Erft Kreis, Untere Landschafts-behörde, 24.01.2011)
- Durchsümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohleabbau (Bezirksregierung Arnsberg; Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 05.11.2010 | RWE Power AG, 12.11.2010 | Erftverband, Bereich Abwassertechnik, 16.11.2010)
- Hinweise zu Darstellungen des Landschaftsplanes, zum nahegelegenen Naturschutzgebiet und zu Bodenaltlasten; Landschaftsschutzgebiet steht Planung entgegen (Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisplanung und Naturschutz, 16.11.2010)
- Umgang mit Niederschlagsentwässerung und Überschwemmungsgebiet der Erft (Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisplanung und Naturschutz, 16.11.2010 | Erftverband, Bereich Abwassertechnik, 16.11.2010)
- Umgang mit Straßen- und Gewerbelärmimmissionen (Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisplanung und Naturschutz, 16.11.2010 | Rhein-Erft Kreis, Untere Landschaftsbehörde, 24.01.2011)
- Umgang mit Gewässerrandstreifen (Rhein-Erft Kreis, Untere Landschafts-behörde, 09.12.2010 | Erftverband, Bereich Abwassertechnik, 16.11.2010)
- Umgang mit Lebensräumen der Avifauna und Amphibien; Grünflächenabstand zu Waldflächen (Rhein-Erft Kreis, Untere Landschafts-behörde, 09.12.2010)
- Ablehnung der Ausweisung einer Grünfläche von real bewaldeten Flächen (Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, 16.11.2010 und 24.01.2011)

#### Umweltbericht (KOKON GmbH, 10.06.2011)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter Mensch, Landschafts- und Ortsbild, Fauna und Flora, Biotopen, Boden, Wasser- und Wasserhaushalt, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Umgang mit erwarteten Habitatverlust von einigen typischen Gebüsch- und Offenlandarten sowie dem Verlust an Ruderalflächen
- Darstellung von Grünbereichen zur Erft und zum östlichen Auwald als Schutz- und Ausgleichsmaßnahme

- Verringerung der versiegelbaren Flächen durch Reduzierung der dargestellten Bauflächen
- Umgang mit klimatischen Verhältnisse und Einbindung in das Landschaftsbild durch Ausweisung von Grün- und Waldflächen
- Lärm- und Schadstoffimmissionen während der Bauzeit
- Erhalt und partielle Verbesserung der Wohnumfeldqualität
- Auflistung von Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die verbindliche Bauleitplanung
- Gegenüberstellung der flächenmäßig geänderten Darstellungen
- Verlust von Flächen des Landschaftsschutzgebietes
- Als Anlagen liegen dem Umweltbericht darüber hinaus Untersuchungsberichte zu Bodengrundverhältnissen, chemischen Zusammensetzung der Böden, faunistischen Begebenheiten von Amphibien, Avifauna, Fledermäusen und Libellen sowie dem Umgang mit Niederschlagswasser bei

Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation im Gebiet des Bebauungskonzeptes „Östlich der Erft“ der Zuckierfabrik Jülich AG [Entwurf] (ACCON GmbH, 13.11.2007)

- Schalltechnische Berechnung der erwarteten Geräuschimmissionen auf die damals geplante Bebauung der „Bedburger Höfe“
- Erwartete Auswirkungen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Ergänzungsbericht zum Umweltbericht (ksg GmbH, 22.03.2018)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter Mensch, Landschafts- und Ortsbild, Fauna und Flora, Biotopen, Boden, Wasser- und Wasserhaushalt, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Aktualisierung des Ausgangszustandes)
- Geplanter Umgang mit Niederschlagswasser
- Anregung zu Wegekonzept auf Ebene der Bebauungsplanung
- Erwartete Auswirkungen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche
- Keine erwartbaren Auswirkungen auf die Tiergruppen der Libellen und Fledermäuse
- Geringe erwartbare Auswirkungen auf die Tiergruppen der Amphibien
- Aussagen zu Baugrundverhältnissen und -klassifizierungen

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der „29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

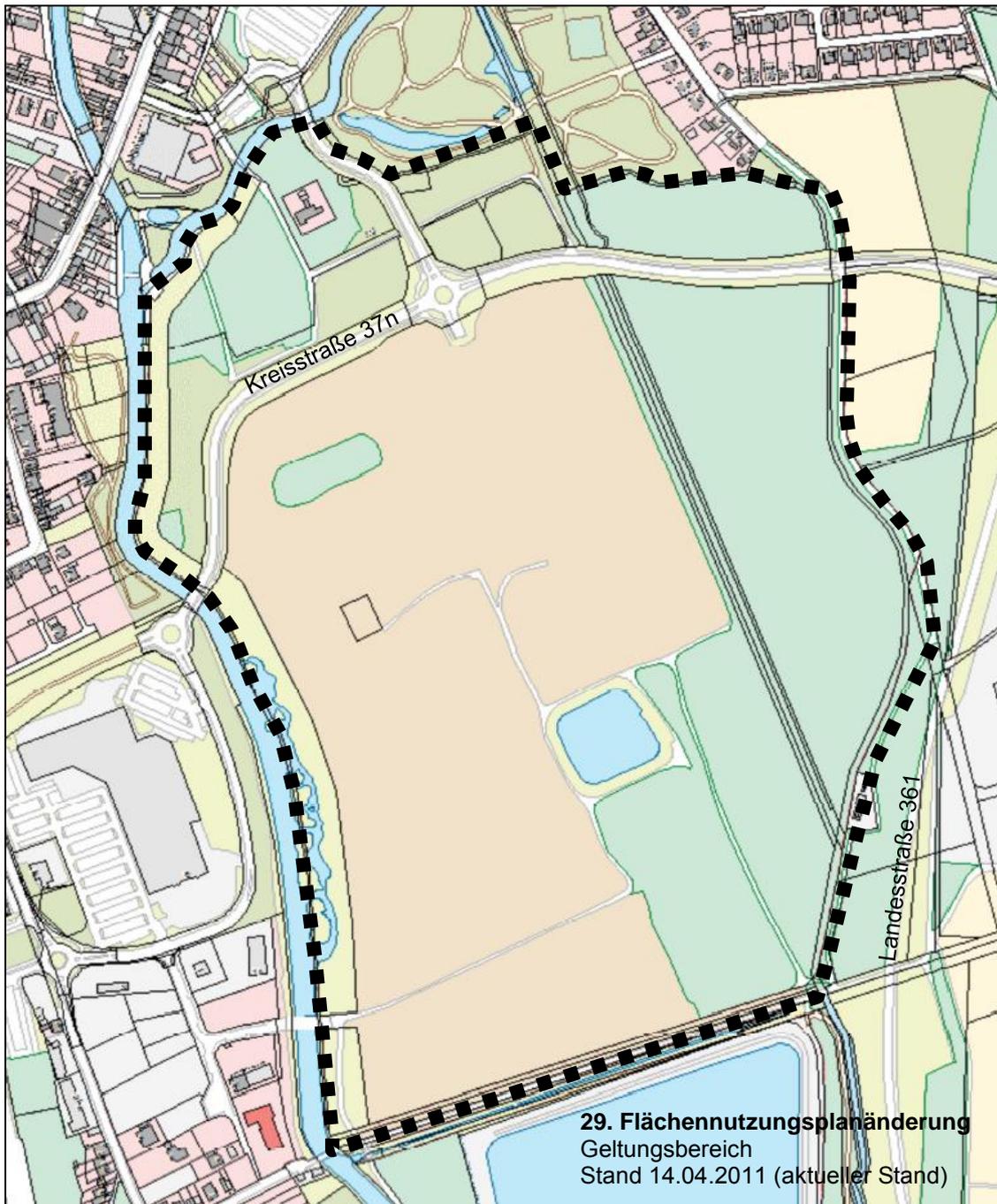
Bedburg, 12.04.2018

Stadt Bedburg  
In Vertretung

gez.  
(Sibille Brabender)  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

**Lageplan „29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg  
Ehemalige Zuckerfabrik“**

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für den „Bebauungsplan Nr. 56 / Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

Die Freiflächen zwischen der Erft (Westen), der Kreisstraße 37n (Norden), der Waldkante im Osten und dem Weg vor dem Becken der ehemaligen Klärteiche (Süden) waren Teil des Betriebsgeländes der früheren Zuckerfabrik Jülich AG. Diese 22,3 ha große Fläche soll nun vorwiegend mit Wohnbebauung unterschiedlicher Bebauungsdichten entwickelt werden. Neben einem Kindergarten, einer Grundschule und einem Seniorenzentrum sollen zudem zahlreiche weitere soziale und gewerbliche Einrichtungen der Grundversorgung entstehen. Grundlage und Anstoß für die Planungsüberlegungen ist ein städtebaulicher Entwurf des Büros kister scheithauer gross architekten und stadtplaner aus Köln/ Leipzig. Der darauf aufbauende Bebauungsplanentwurf zeigt die angedachte planungsrechtliche Entwicklung des Areals.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom

**25. April 2018 bis einschließlich 29. Mai 2018**  
**im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,**  
**Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,**  
**im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Bauen >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 56/ Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtli-

che Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

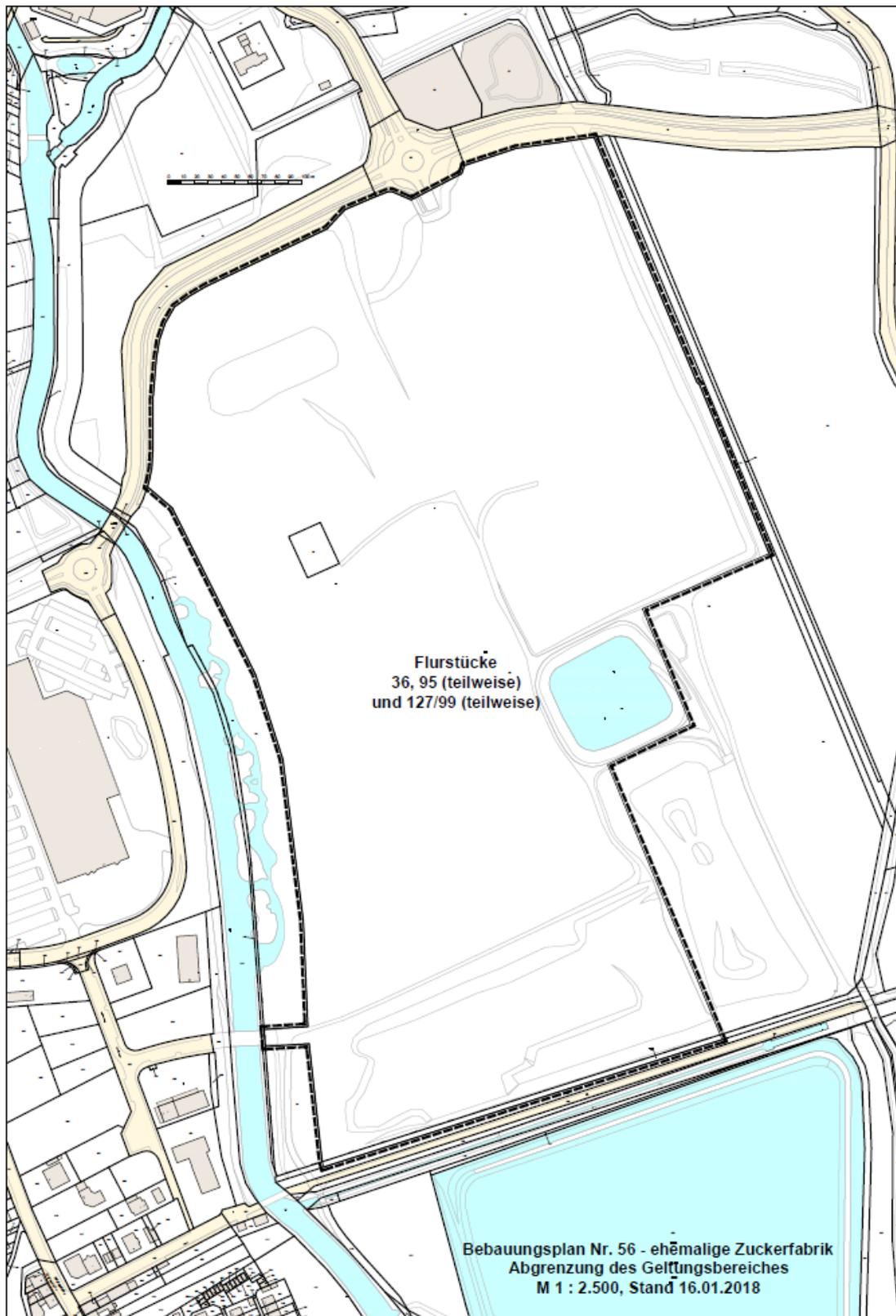
Bedburg, 12.04.2018

Stadt Bedburg  
In Vertretung

gez.  
(Sibille Brabender)  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik“**

(ohne Maßstab)



## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**

50667 Köln, den 12.04.2018  
 Zeughausstr. 2 - 10  
 Tel. 0221 / 147 - 2033

**Flurbereinigung Jackerath**  
**Az. 33.45 – 5 10 02 H.**

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch die Änderungsbeschlüsse 1 – 4 vom 06.08.2012, 10.10.2012, 09.03.2015 und 16.03.2016 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Jackerath zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

#### **Regierungsbezirk Köln**

##### **Kreis Heinsberg**

##### **Stadt Erkelenz**

Gemarkung Immerath	Flur 24	Flurstück 18
Gemarkung Immerath	Flur 23	Flurstücke 83 und 84

##### **Kreis Düren**

##### **Gemeinde Titz**

Gemarkung Titz	Flur 44	Flurstücke 178 und 230
----------------	---------	------------------------

##### **Rhein-Erft-Kreis**

##### **Stadt Bedburg**

Gemarkung Königshoven	Flur 1	Flurstücke 39, 79, 99, 100 und 103
Gemarkung Königshoven	Flur 3	Flurstück 75

#### **Regierungsbezirk Düsseldorf**

##### **Rhein-Kreis Neuss**

##### **Gemeinde Jüchen**

Gemarkung Garzweiler	Flur 36	Flurstück 47
----------------------	---------	--------------

**Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:**

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 33 -  
50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 33 -  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen**

unter Angabe des Az. 33.45 – 5 10 02 – mit dem Zusatz Änderungsbeschlüsse 1 - 4 anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen,

wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(L.S.)

Frings-Schäfer  
Reg.-Direktorin

Hinweise:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/jackerath/bekanntmachung/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/jackerath/bekanntmachung/index.html)

# 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 20.03.2018 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.12.2016 erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	160.366.700	775.800		161.142.500
Aufwendungen	159.415.960		1.657.650	157.758.310
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	151.510.240	341.080		151.851.320
Auszahlungen	151.342.640		163.490	151.179.150
<u>aus der Investitionstä-</u>				
<u>tigkeit:</u>				
Einzahlungen	9.027.780	1.194.650		10.973.430
Auszahlungen	14.618.680	8.142.260		22.760.940
<u>aus der Finanzie-</u>				
<u>rungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	6.717.800		1.409.000	5.308.800
Auszahlungen	6.009.000		315.000	5.694.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.628.800 EUR um 320.000 EUR reduziert und damit auf 5.308.800 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.935.000 EUR um 11.653.830 EUR erhöht und damit auf 14.588.830 EUR festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage soll nicht erfolgen. Es ergibt sich keine Änderung zur Haushaltsatzung.

## § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

## § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 7

Es ergeben sich keine Änderungen.

## § 8

**1. Stellenplan**

Es ergeben sich keine Änderungen.

**2. Planstelleneinweisung**

Es ergeben sich keine Änderungen.

**3. Sperrvermerke**

Es ergeben sich keine Änderungen.

## § 9

Es ergeben sich keine Änderungen zu den Vorschriften zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans.

## Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 21.03.2018 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 10.04.2018 wurde die Anzeigefrist gem. § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW verkürzt.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen kann ab 18.04.2018

montags bis freitags während  
der Dienststunden, und zwar von 8.30 bis 12.00 Uhr

und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.21, eingesehen werden.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.04.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung



Jens Batist

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer